

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
der Wahlleitungen der Samtgemeinde Hemmoor
und der Mitgliedsgemeinden Stadt Hemmoor, Hechthausen und Osten
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021**

Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird bekannt gegeben:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Für die am 01. November 2021 beginnende Wahlperiode sind gemäß § 46 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu wählen:

Bei der **Samtgemeindewahl**

in der Samtgemeinde Hemmoor 30 Ratsfrauen/Ratsherren

bei den **Gemeindewahlen**

in der Gemeinde Hechthausen 15 Ratsfrauen/Ratsherren

in der Stadt Hemmoor 23 Ratsfrauen/Ratsherren

in der Gemeinde Osten 11 Ratsfrauen/Ratsherren

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Samtgemeinde Hemmoor, die Stadt Hemmoor und die Gemeinden Hechthausen und Osten bilden kraft Gesetzes (§ 7 Absatz 2 NKWG) jeweils einen Wahlbereich.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen am 12. September 2021 fordere ich hiermit gemäß § 16 NKWG zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen. Postanschrift der Wahlleitungen: Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am **Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr**.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. In den Wahlvorschlag einer Partei darf nur aufgenommen werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

3.1 Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf folgende Höchstzahlen der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag nicht überschreiten:

Bei der **Samtgemeindewahl**

in der Samtgemeinde Hemmoor 35 Bewerberinnen/Bewerber

bei der **Gemeindewahl**

in der Gemeinde Hechthausen 20 Bewerberinnen/Bewerber

in der Stadt Hemmoor 28 Bewerberinnen/Bewerber

in der Gemeinde Osten 16 Bewerberinnen/Bewerber

3.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) eingereicht werden. Sie müssen die in § 21 Absatz 6 NKWG bezeichneten Angaben über die Personalien einer jeden Bewerberin/eines

jeden Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten. Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson(en) enthalten. Je Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden.

3.3 Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder der Einzelbewerberin/dem Einzelbewerber unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahl müssen außerdem persönlich und handschriftlich von folgender Mindestzahl an Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs unterzeichnet sein:

Für die Samtgemeindewahl

in der Samtgemeinde Hemmoor 20 Wahlberechtigte

für die Gemeindewahl

in der Gemeinde Hechthausen 20 Wahlberechtigte

in der Stadt Hemmoor 20 Wahlberechtigte

in der Gemeinde Osten 10 Wahlberechtigte

Für die Unterstützungsunterschriften muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachgewiesen werden. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst gesammelt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber von den wahlberechtigten Mitgliedern oder Delegierten der Partei oder Wählergruppe bestimmt worden sind. Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenlos zur Verfügung gestellt. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung formlos zu bestätigen, dass die Bewerberinnen/Bewerber nach § 24 Absatz 1 oder 2 NKWG bestimmt worden sind.

Von diesen Unterstützungsunterschriften sind nur die im § 21 Absatz 10 NKWG genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber befreit. Folgende Parteien und Wählergruppen brauchen danach keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

für die Samtgemeindewahl zusätzlich:

- Bürgerforum Hemmoor Wählergemeinschaft in der Samtgemeinde Hemmoor (Bürgerforum)
- Bürgergemeinschaft Hemmoor Wählergemeinschaft in der Samtgemeinde Hemmoor (BgH)

für die Gemeindewahl Stadt Hemmoor zusätzlich:

- Bürgerforum Hemmoor Wählergemeinschaft in der Stadt Hemmoor (Bürgerforum)
- Bürgergemeinschaft Hemmoor Wählergemeinschaft in der Stadt Hemmoor (BgH)

für die Gemeindewahl Osten zusätzlich:

- Bürgerforum Hemmoor Wählergemeinschaft in der Gemeinde Osten (Bürgerforum)

4. Wahlanzeige

Parteien, die an den Kommunalwahlen teilnehmen wollen, aber oben nicht aufgeführt sind, werden hiermit aufgefordert, eine Wahlanzeige (§ 22 Absatz 1 NKWG) bis zum 14. Juni 2021 an die Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, zu senden. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Auf die Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge, der beizufügenden Unterlagen und der Wahlanzeige (§§ 21 bis 26 NKWG und §§ 31 bis 35 NKWO) wird besonders hingewiesen.

Für weitere Auskünfte zur Samtgemeindewahl und den Gemeindewahlen stehen die Wahlleitungen zur Verfügung. Postanschrift: Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, Telefon: 04771 / 60 21 41, E-Mail: wahlen@hemmoor.de.

Hemmoor, 08. Mai 2021

Holger Struck
Samtgemeindewahlleiter
Gemeindewahlleiter